

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1201 TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/09 Sd

Wien, 4. Mai 2009

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Governmentgesetz geändert werden

Bezug: E-Mail des BMG vom 24. 4. 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken Ihnen für die Übermittlung des Entwurfes und dürfen folgende Stellungnahme abgeben:

Zu § 7 GWR-Gesetz

Die Finanzbehörden und die Sozialversicherungsträger arbeiten bei der Einhebung von lohnabhängigen Abgaben zusammen, wobei für die Sozialversicherungsträger darüber hinaus noch für die Feststellungen von Angehörigeneigenschaften bzw. Beitragsbefreiungen etc. relevant ist, ob gemeinsame Wohnsitze vorhanden sein können bzw. wie diese Wohnsitze exakt definiert sind.

Weiters ist es für die Bekämpfung von Sozialbetrug relevant, rasch feststellen zu können, ob eine Gebäudeadresse (Wohnsitz, Arbeitsort usw.), die z. B. auf einer Sozialversicherungsmeldung angegeben ist, überhaupt existieren kann, ohne im Einzelfall Nachschau halten zu müssen.

Die Sozialversicherungsträger benötigen daher zur Beitragseinhebung die gleichen Datenarten wie die Finanzverwaltung.

Dies sollte im Gesetz klargelegt sein und brächte, wenn es gemeinsam mit der Novelle implementiert würde, keine nennenswerten zusätzlichen Implementierungskosten.

Zu § 6 Abs. 3 Registerzählungsgesetz

Gegen die Zusammenarbeit bei der Erstellung von bPKs aufgrund der Sozialversicherungsnummer wird vom Hauptverband kein Einwand erhoben; diese Vorgangsweise wird mithelfen, auch die Qualität der Sozialversicherungsdaten aktuell zu halten.

Das ist nicht zuletzt deswegen ein Vorteil, weil dadurch Rückfragen in händischen Prüfungsverfahren rascher abgewickelt werden können oder zu einem gewissen Teil überhaupt entfallen könnten.

Sie kann weiters eine Grundlage dafür sein, die Identitäten von Personen zu klären, die (z. B. aufgrund einer früheren Erwerbstätigkeit) zwar eine Sozialversicherungsnummer besitzen, aber keine aktuellen Ansprüche haben, wie es bei vielen Sozialhilfebeziehern der Fall ist. Das würde zunächst aus organisatorischer Sicht - falls gewünscht - auch die Einbeziehung dieser Personengruppe in das e-card-System erleichtern und kostengünstiger werden lassen.

Zu § 25 Bundesstatistikgesetz 2000

Es wird eine Reihe von „Unternehmen“ geben, die nicht in einem österreichischen Register eingetragen werden müssen. Für diese Zwecke sollte jedenfalls (auch) die Nummer des Ergänzungsregisters herangezogen werden.

Dies ist besonders dann wichtig, wenn solche juristischen Personen als Unternehmer auftreten, die nicht ins Firmenbuch eingetragen werden müssen oder dort gar nicht eingetragen werden können (selbständige Fonds, bestimmte Vereine und

- 3 -

Personengemeinschaften wie Agrargemeinschaften, Realgemeinschaften etc. oder Rechtspersonen nach Sonderverträgen wie z. B. dem Konkordat oder sonstigen kirchenrechtlichen usw. Abkommen, internationale Vereinigungen nach den entsprechenden Amtssitzabkommen etc.).

Die Regelung setzt allerdings voraus, dass die Kapazitäten, die dem Ergänzungsregister derzeit zur Verfügung stehen, erweitert werden.

Allgemein:

Der Gesetzestext sollte die Regeln berücksichtigen, die für die formale Darstellung von Rechtstexten des Bundes besehen (vgl. die Schreibweise von E-Government, Gliederungszeichen in § 5 Abs. 3 GWRG und § 25 Abs. 4 Z 1 BundesstatistikG usw.). Dies würde die automatisierte Verarbeitung in Rechtsdokumentationen und damit die weitere Verwendbarkeit des Textes erleichtern.

* * *

Für weitere Auskünfte und die entsprechende Mitarbeit bei der Vollziehung des Gesetzes steht der Hauptverband gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: